



# **Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten (Benutzungssatzung) vom 01.09.2019**

Die Gemeinde Mindelstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Mindelstetten bietet an der örtlichen Grundschule ein Angebot der Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Mindelstetten und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mindelstetten.
- (4) Die Abwicklung der Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben der Mittagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Pförring.

## **§ 2 Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der Mittagsbetreuung der Grundschule Mindelstetten vorzunehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dabei nicht.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mindelstetten angemeldet werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII) vorzunehmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich beim Personal der Mittagsbetreuung anzuzeigen.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Grundsätzlich haben Anmeldungen für die gesamte Dauer der Mittagsbetreuung (4 Tage/Woche) Vorrang vor einzelnen Tagesbuchungen.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im Gemeindegebiet wohnen,



2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine den Lebensunterhalt verdient,
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten/Räumlichkeiten**

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten ist an fünf Unterrichtstagen (Montag bis Freitag) so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Einzelfall nach der jeweiligen Bedarfslage durch die Gemeinde Mindelstetten festgelegt. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr.
- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Schule statt. Freitags wird die Betreuung – ohne Hausaufgabenbetreuung – in den Räumlichkeiten des Kindergartens angeboten.

#### **§ 5 Besuchs- und Abholzeiten**

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht, ist aber nicht verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich, spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Krankheit, Anzeigepflichten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.



- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

### **§ 7 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuung der Gemeinde Mindelstetten und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin bzw. des Schülers zu sorgen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf direktem Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

### **§ 8 Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung**

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet
1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule
  2. durch Abmeldung des Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
  3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonates erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
  2. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle



- Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personenberechtigten nicht möglich ist,
3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  4. es von den Personensorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 3) abgeholt wurde, oder
  5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

### § 9 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019, nach Bekanntmachung in Kraft.

Mindelstetten, 28.08.2019  
GEMEINDE MINDELSTETTEN

Paulus  
Erster Bürgermeister

